

Stadt Künzelsau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Steinacker Vogelherd“

Begründung

**Teilort Nagelsberg
Stadt Künzelsau
Hohenlohekreis**

Vorentwurf vom 27.04.2021

Auftragnehmer:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdl
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

Inhalt

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG	3
2. PLANKONZEPT.....	8
3. PLANINHALTE	10
4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	11
5. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN	12
6. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH	12
7. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)	14
8. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER	16

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Eine Bauherrengemeinschaft beabsichtigt auf den Flurstücken Nr. 1076 und 1077, Gemarkung Künzelsau Flur 2, Stadt Künzelsau im Außenbereich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Da Photovoltaikanlagen nicht privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Des Weiteren besteht nur für Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen nach § 32 (1) 1 EEG eine Vergütungsverpflichtung.

Die Stadt Künzelsau hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Dies soll unter anderem mit Photovoltaikanlagen auf Dachflächen wie auch über Freiflächenphotovoltaikanlagen erreicht werden. Der vorgesehene Standort wird dabei proirisiert aufgrund der guten Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik bei gleichzeitig geringer Eingriffswirkung in landwirtschaftlich hochwertige Flächen sowie wertvoller Biotopstrukturen. Auch das Landwirtschaftsamt unterstützt das Vorhaben: der Standort ist für eine landwirtschaftliche Nutzung schlecht geeignet, eine Photovoltaiknutzung dient dem Erhalt eines landwirtschaftlichen Betriebs. Der Standort ist zudem schlecht einsehbar, Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist laut LEL Schwäbisch Gmünd in Verbindung mit der Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligte Agrarzone eingestuft, so dass die Voraussetzung einer Vergütung nach dem EEG gegeben ist.

Das Vorhaben trägt dazu bei, das durch die Bundes- und Landesregierung geforderte Ziel der deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu erreichen.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“.

1.1 Regionalplanung

Nach dem **Regionalplan** Heilbronn-Franken 2020 liegt das Gebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“. Regionale Grünzüge sind „von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten“.

Z (1) Zur Erhaltung gesunder Lebens-, und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt.

Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006).

Aus einer Stellungnahme des Regionalverbands vom 25.02.2021 geht hervor, dass regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen bis zu 5 ha ausnahmsweise zulässig sind, wenn die in der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durch den Regionalverband ergab folgendes:

„Von der Planung sind keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen betroffen, da der Standort in der Digitalen Flurbilanz als Untergrenzflur eingestuft ist“.

„Zu den weiteren wichtigsten Funktionen des Regionalen Grünzugs ist an dieser Stelle außerdem die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege relevant. Im Südwesten grenzt ein reich strukturierter Landschaftsbereich mit zahlreichen Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds, unter anderem FFH-Mähwiesen an, sowie das FFH-Gebiet "Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau"". Sofern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder ggf. eine FFH-Vorprüfung ergibt, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können, könnte laut Stellungnahme, aus regionalplanerischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Grünzug-Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Laut Regionalverband liegt das Plangebiet jedoch „nicht an einer Siedlung oder an einer Straße oder Bahnlinie, so dass die Ausnahmeveraussetzung eines erforderlichen räumlichen Zusammenhangs zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen oder einer Vorprägung durch bauliche Anlagen nicht erfüllt ist“. Allerdings befindet sich gemäß der 5. Fortschreibung des FNP der VVG Künzelsau-Ingelfingen unmittelbar südlich des Plangebiets eine Sonderbaufläche „Gartenhausgebiet“.

Derzeit befindet sich der Handlungsleitfaden zu Freiflächenfotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen noch in der Diskussion beim Regionalverband. Sobald dieser vorliegt, soll die vorliegende Planung hinsichtlich der Ausnahmeveraussetzungen neu bewertet werden.

Innerhalb der Gemarkung Künzelsau gibt es wenige Flächenalternativen, die keinen regionalplanerischen Vorgaben unterliegen. Daher erscheint die vorliegende Fläche aufgrund der schlechten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sowie der geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehr gut geeignet.

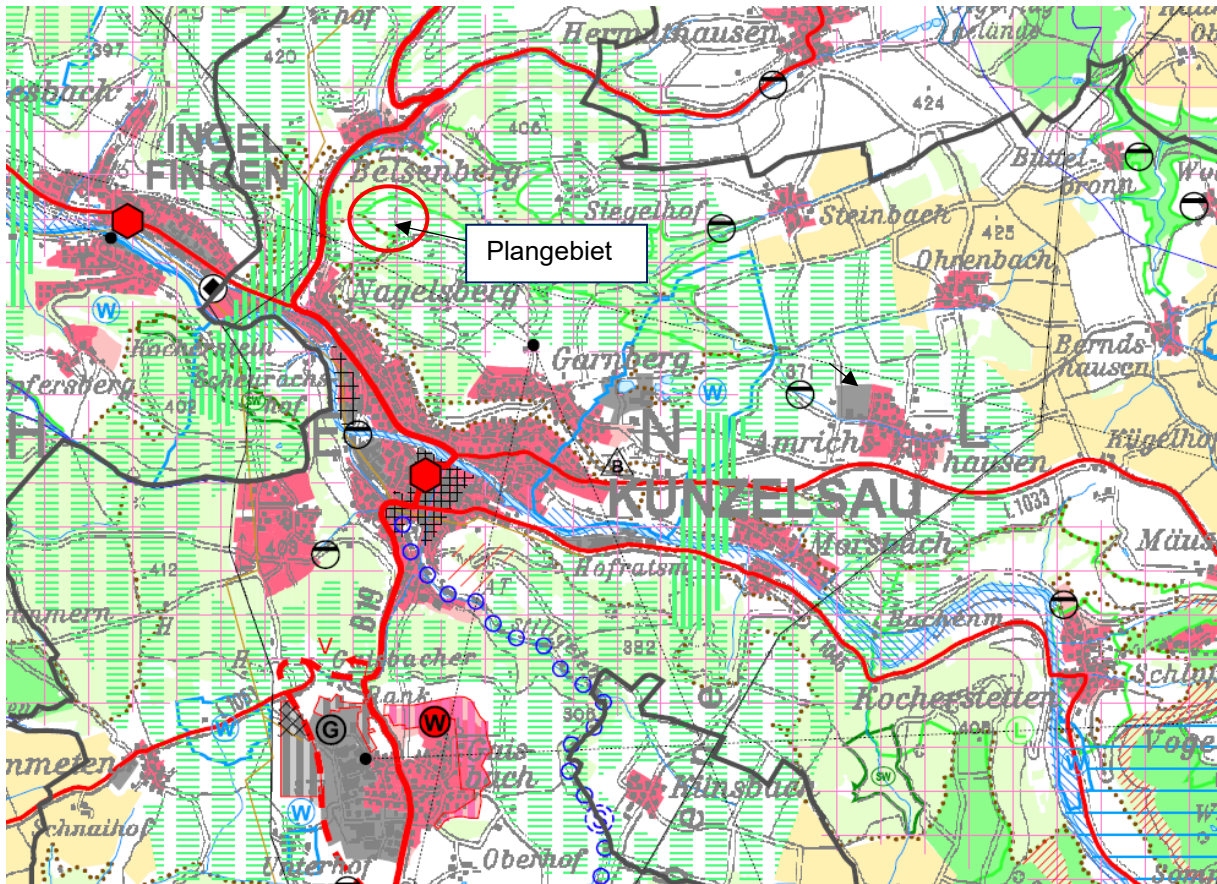


Abb. 1: Auszug aus Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (grüne Schraffur – Regionaler Grünzug). Quelle: <https://regionalverband-heilbronn-franken.de>

1.2 Flächennutzungsplan

In der 5. Fortschreibung des FNP der VVG Künzelsau-Ingelfingen ist das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Unmittelbar südlich des Plangebiets grenzt eine Sonderbaufläche „Gartenhausgebiet“ an.

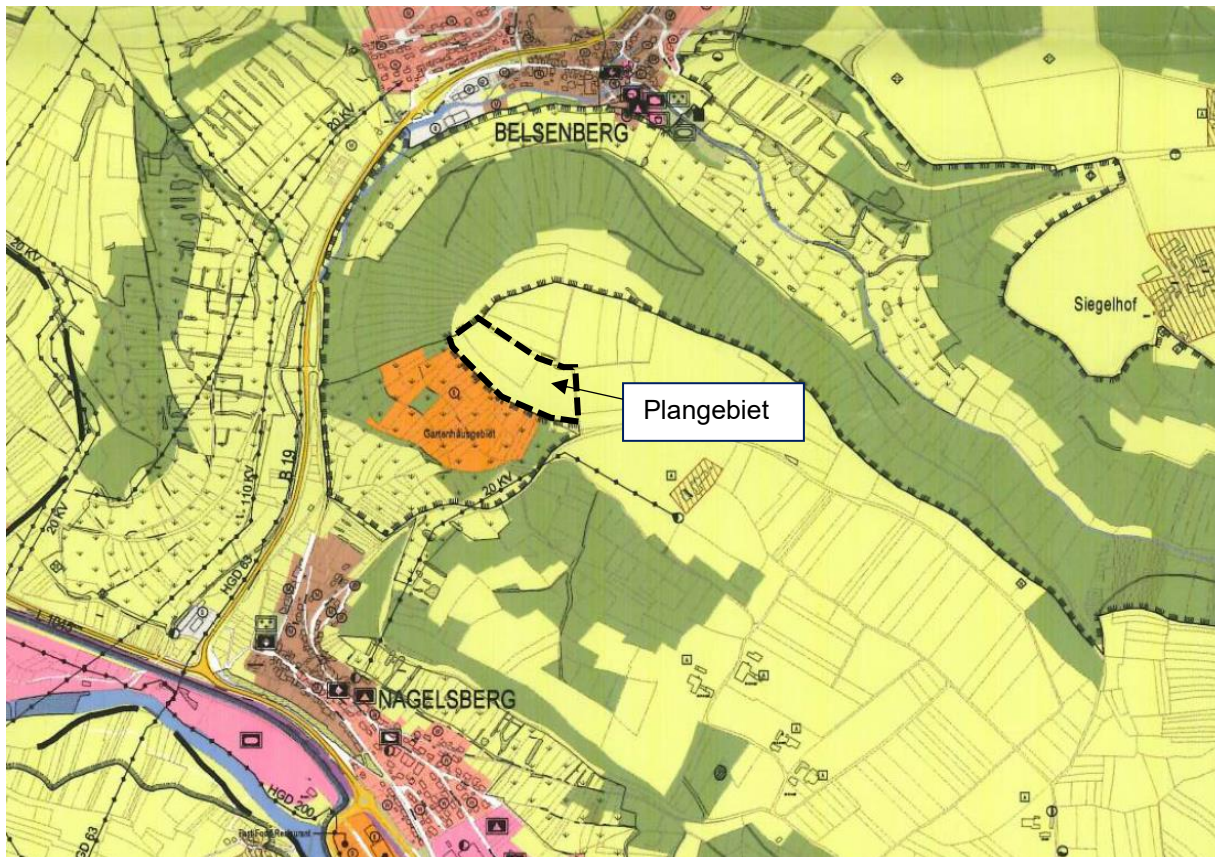


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VVG Künzelsau-Ingelfingen.

Das Plangebiet soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

1.3 Schutzgebiete

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich folgende nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotop: 167241265093 „Steinriegel auf dem Vogelherd nördlich Nagelsberg“, 166241265094 „Feldhecke auf dem Deuberg südlich Belsenberg“ und 67241268172 „Steinriegel-Gehölzkomplex im Dewann Dieb nördlich Nagelsberg“.

Die Hänge südlich bis westlich des Plangebiets sind Teil des Landschaftsschutzgebiets „Deubachtal“ (Schutzgebiets-Nr. 1.26.020). Die südlich des Plangebiets liegenden Hänge gehören zum FFH-Gebiet Nr. 6824-341 „Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau“. Mehrere FFH-Mähwiesen befinden sich hier.

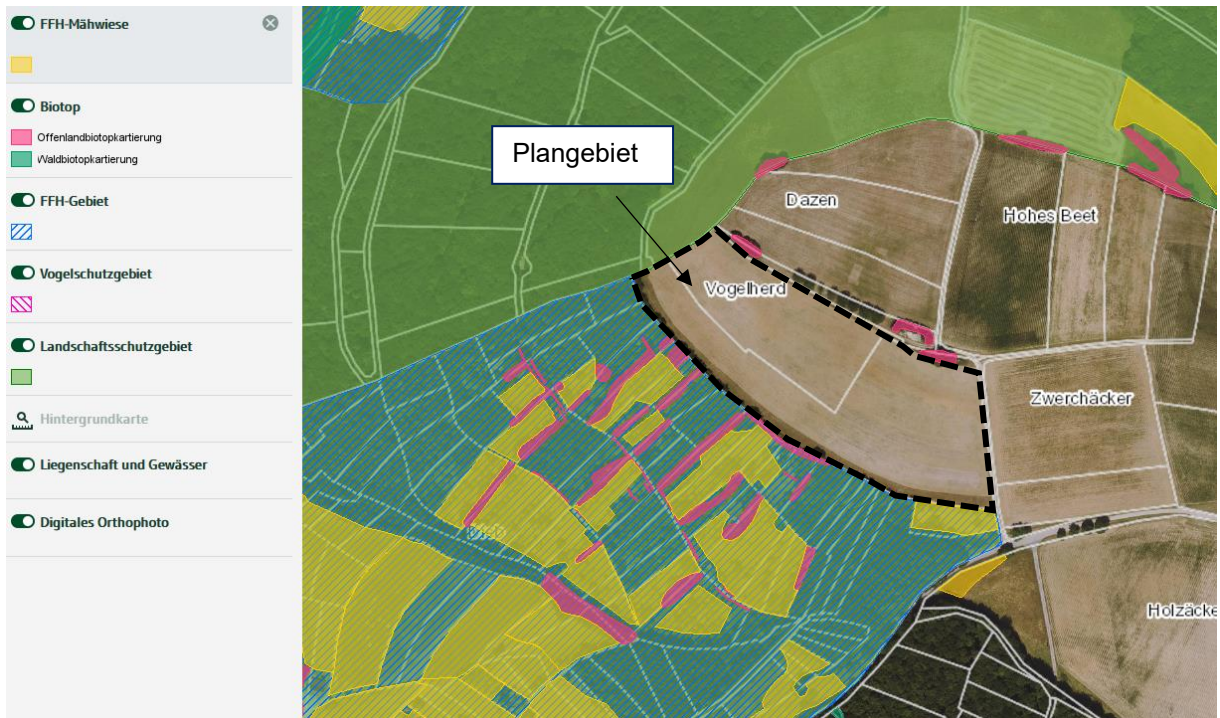


Abb. 3: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets. Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Teile des Plangebiets befinden sich innerhalb des 1000 m-Suchraums des landesweiten Biotopverbunds für mittlere wie auch für trockene Standorte.

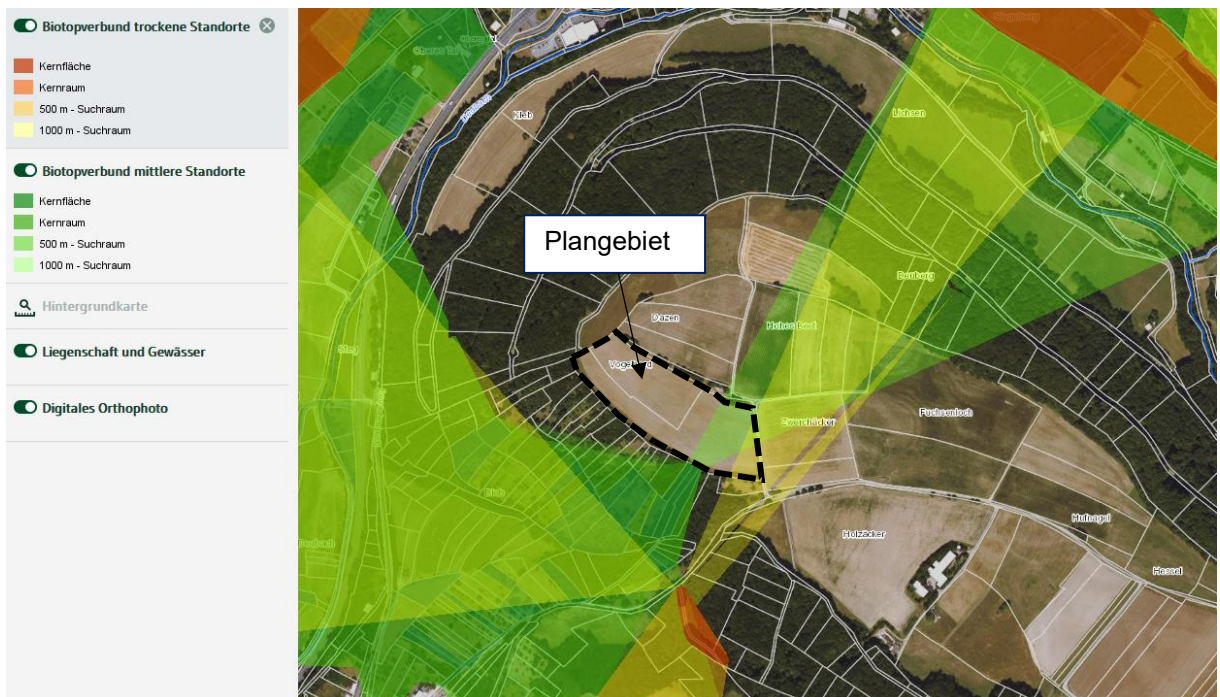


Abb. 4: Landesweiter Biotopverbund. Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

2. PLANKONZEPT

2.1 Bestand/Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Im Süden befindet sich ein etwa 10 m breiter Streifen aus extensivem Grünland. Der im Nordosten des Flurstücks Nr. 1077 befindliche, als Biotop geschützte Steinriegel mit Feldhecke, wurde vom Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgenommen, ebenso eine weitere Biotopfläche im Süden des Flurstücks.

Im Süden schließt ein Gartenhausgebiet an, das durch einen Biotopkomplex aus Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Steinriegeln reich gegliedert ist. Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebiets „Deubachtal“ und des FFH-Gebiets „Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau“. Westlich liegt zwischen dem Plangebiet und dem anschließenden Hangwald extensives Grünland. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Grasweg, der von Feldhecken (z.T. mit Steinriegel) und Einzelbäumen gesäumt ist. Östlich des Plangebiets verläuft der zur Erschließung des Gebiets dienende Feldweg. Die östlich und nördlich anschließenden Flächen werden von Äckern und Grünlandansaat eingenommen.



Abb. 5: Blick von Südosten auf das Plangebiet (BA 2)



Abb. 6: Blick von Nord nach Süd am östlichen Rand des Plangebiets (BA 2)



Abb. 7: Blick von Süden in nordwestlicher Richtung auf das Plangebiet (BA 1)



Abb. 8: Grünstreifen im Süden des Plangebiets

Eine private Bauherrengemeinschaft plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Nr. 1076 und 1077. Hierfür wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch die Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude, Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung sieht eine Erschließung in zwei Bauabschnitten vor. Der erste Bauabschnitt liegt im westlichen Teil des Plangebiets und soll eine Anlagengröße von 1,99 MW umfassen. Ca. 5.260 Module in 20 Reihen sollen aufgestellt werden. In einem zweiten Bauabschnitt im Osten des Plangebiets können weitere 1,29 MW verwirklicht werden.

Die Module werden mit einer Neigung von ca. 15 Grad nach Süden ausgerichtet. Die Höhe der Module beträgt ca. 2,4 m.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über eine Trafostation auf dem Plangebiet und eine Elektro-Erdkabelverlegung zum Netzverknüpfungspunkt an der Deubergstraße ca. 90 m südlich des Plangebiets.

2.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die Deubergstraße und einen Feldweg gewährleistet.

Der Einspeisepunkt ins Stromnetz liegt in unmittelbarer Nähe an der Deubergstraße.

2.3 Alternativenprüfung

Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt. In der Flurbilanz sind die Flächen jedoch als Untergrenzflur eingestuft. Aufgrund des sehr steinigen Bodens und der Hanglage können die Flächen kaum rentabel bewirtschaftet werden. Regenwasser fließt schnell ab und kann für das Pflanzenwachstum nur begrenzt genutzt werden. Das Landwirtschaftsamt Hohenlohekreis unterstützt das Vorhaben, das der Absicherung eines landwirtschaftlichen Betriebs dient. Alle anderen Flächen des Betriebs weisen eine bessere Bodengüte auf, so dass die vorliegende Fläche am besten geeignet ist. Laut LEL Schwäbisch Gmünd ist das Plangebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligte Agrarzone eingestuft, so dass die Voraussetzung einer Vergütung nach dem EEG gegeben ist.

Während des Betriebs der Anlage ist eine Nutzung der Fläche als extensive Wiese oder Weide vorgesehen. Durch die Extensivierung treten Regenerationseffekte für den Boden ein. Der Nitrateintrag verringert sich, was sich positiv auf das Grundwasser auswirkt. Die Begrünung der Fläche sorgt für eine Verbesserung der Durchlüftung des Bodens, die Wasserspeicherkapazität des Bodens erhöht sich. Die Bodenerosionsgefährdung durch Starkregen wird mit einem Bodenabtrag 1 bis 3 t/ha im Jahr beziffert (<https://maps.lgrb-bw.de>). Die Begrünung der Flächen kann die Bodenerosion durch Wasser reduzieren. Das Nahrungsangebot für zahlreiche Lebewesen, insbesondere Insekten, verbessert sich. Die Begrünung der Flächen und Festsetzung der privaten Grünflächen wirkt sich positiv auf den Biotopverbund aus.

Die Lage der Photovoltaikanlage ist mit geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch die Höhenlage sind die Module nur von wenigen Stellen einsehbar (Lipfersberger Straße in Ingelfingen, Taläcker-Künzelsau). Durch die Entfernung

von jeweils ca. 2 km, der geringen Höhe der Anlage in Verbindung mit teilweise verdeckenden Gehölzen am südlich gelegenen Hang, werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert.



Abb. 9: Blick aus Südwesten auf den 1. Bauabschnitt. Quelle: privat

2.4 Räumlicher Geltungsbereich/Plandaten

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Stadt Künzelsau, Gemarkung Künzelsau Flur 2: Flst. Nr. 1076 und 1077.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebiets	3,11 ha	100 %
Sondergebiet	3,11 ha	100 %

3. PLANINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarmodulen sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen und Solarmodulen notwendigen Nebenanlagen, wie etwa Transformatorenstationen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Es sollen Rammfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von weniger als 0,5 % der von

Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

3.3 Höhe der baulichen Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen, erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 3,5 m über Geländeoberkante begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

3.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Flächen werden durch eine Baugrenze festgelegt. Alle baulichen Anlagen, wie Solarmodule sowie für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden festgelegt:

- Ansaat der Baufläche

Als Ausgleich für Bodenversiegelung und zur Erhöhung der Biodiversität ist die Baufläche mit einer artenreichen Saatgutmischung als Glatthaferwiese (Fettwiese/Frischwiese) einzusäen. - Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- Verzicht auf Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Um Auswaschungen in den Boden und ins Grundwasser zu vermeiden, werden unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen ausgeschlossen.

4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden gemäß § 74 LBO örtliche Bauvorschriften erlassen. Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der Anlagen stellen Mindestanforderungen dar, um eine gewisse gestalterische Qualität zu sichern und den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

4.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Farbgebung durch die Verwendung von grauen oder anthraziten Farbtönen den Photovoltaikmodulen anzupassen.

4.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,4 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune mit Übersteigschutz zulässig. Einfriedungen sind erforderlich, um ein unbefugtes Betreten der Anlage zu verhindern. Ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m ist einzuhalten, um Kleinsäugern den Zugang zu ermöglichen. Zur farblichen Anpassung des Zauns an die Photovoltaikanlage sind nur metallfarbene Zäune zulässig.

4.3 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

In den Bebauungsplan wurden ergänzend Hinweise zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- wird im weiteren Verfahren ergänzt

5. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Alle Kosten für die Erschließung, Ver- und Entsorgung des Plangebietes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

6. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

6.1 Umweltbericht

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird parallel zum Bebauungsplan ein Umweltbericht durch das Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt aus Öhringen erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser beigelegt.

6.2 Grünplanung / Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die grünordnerischen Belange des Bebauungsplans „Solarpark Steinacker Vogelherd“ sowie die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes (Vorentwurf vom 27.04.2021) vom Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt aus Öhringen abgehandelt. Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Nach der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bezüglich des Eingriffs sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, sowie für die nicht zu vermeidenden Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die im Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen umzusetzen sind.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die im Bebauungsplan übernommen bzw. festgesetzt wurden, haben darüber hinaus auch städtebaulich eine wichtige Funktion zur Einbindung und Gestaltung des Plangebietes. Ebenso soll das Plangebiet durch die grünplanerischen und städtebaulichen Festsetzungen in die umgebende Landschaftsstruktur eingefügt werden.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Versiegelung des Bodens auf das unbedingt notwendige Maß. Falls eine Befestigung der Zufahrt, im Rahmen des Zulässigen, erforderlich wird, ist ein wasserdurchlässiger Belag, z.B. Schotterrasen zu verwenden.

- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker nicht zulässig.
- Neugestaltung durch Begrünung.
- Zum Schutz nachtaktiver Tiere wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
- Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur gedeckte Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zugelassen.

6.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Abfallstoffe, die in der Bauphase anfallen, sind durch die Baubetriebe fachgerecht zu entsorgen.

Beim Betrieb der Anlage besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch in den Transformatoren enthaltene wassergefährdende Stoffe. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der AwSV auszurüsten, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindern. Weitere Emissionen oder Abwässer sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Das anfallende Oberflächenwasser wird versickert.

6.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

6.6 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Vorhaben ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Emissionen verbunden.

6.7 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

Der Eingriff beim Umweltbelang Boden wird durch Maßnahmen beim Umweltbelang „Pflanzen und Tiere“ kompensiert.

Der Eingriff beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen:

- Ansaat von extensivem Grünland

6.8 Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Erfassung planungsrelevanter Tierartengruppen findet derzeit statt. Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Untersuchungsgebiet ist mit eventuellen Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützter Vertreter von Reptilien (Zauneidechse) und von Schmetterlingen zu rechnen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im weiteren Verfahren beachtet

7. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)

7.1 Vorbemerkung

Die nördlich des Teilorts Künzelsau-Nagelsberg gelegene Fläche soll mit dem Bebauungsplan „Solarpark Steinacker Vogelherd“ als Fläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden können. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Feldweg, der gegenwärtig bereits der Erschließung der Grundstücke dient.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO1990. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,11 ha.

7.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Steinacker Vogelherd“ ist gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ebenfalls durchzuführen. Es werden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Faunistisches Gutachten etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen werden durch die Ämter der Stadt Künzelsau sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

7.3 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

- wird im weiteren Verfahren ergänzt

7.4 Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ist unter den derzeitigen Voraussetzungen davon auszugehen, dass die Fläche extensiviert wird, da eine Nutzung als Acker aufgrund des sehr steinigen Bodens und der Hanglage nicht rentabel ist. Da die Flächen in der Flurbilanz als Untergrenzflur eingestuft sind, kann aus landwirtschaftlicher Sicht eine alternative Nutzungsart geprüft werden. Das Vorhaben dient der Absicherung eines landwirtschaftlichen Betriebs. Alle anderen Flächen des Betriebs weisen eine bessere Bodengüte auf, so dass die vorliegende Fläche am besten geeignet ist.

Die Lage der Photovoltaikanlage ist mit geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch die Höhenlage sind die Module nur von wenigen Stellen einsehbar. Innerhalb der Künzelsauer Gemarkung bietet das Planungsgebiet einen Standort zur Nutzung erneuerbarer Energien, bei gleichzeitig möglichst geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die Fläche befindet sich zwar im Regionalen Grünzug, allerdings werden lediglich Ackerflächen (und zu einem geringen Anteil Grünland) ohne Gehölzbestand in Anspruch genommen. Im Energieatlas Baden-Württemberg (www.energieatlas-bw.de der LUBW) ist die Fläche als theoretisch geeignet für eine Photovoltaiknutzung dargestellt.

Bei Durchführung der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Umweltbelange.

8. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER

Roland Steinbach, Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen

Öhringen, den

Roland Steinbach

Aufgestellt:

Künzelsau, den

Stefan Neumann (Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Siegel